



Steinbeck und Partner
Rechtsanwälte

Unfallversicherung

Dr. René Steinbeck
Fachanwalt für Versicherungsrecht

www.steinbeckundpartner.de

Übersicht

- I. Versicherungsfall
- II. Invaliditätsleistung
- III. Ausschlüsse
- IV. Sonstiges

1. Versicherungsfall

1. Einwirkung von außen
2. Plötzlich
3. Unfreiwillig
4. Erhöhte Kraftanstrengung
5. Beweislast und Beweismaß



Versicherungsfall Unfallbegriff

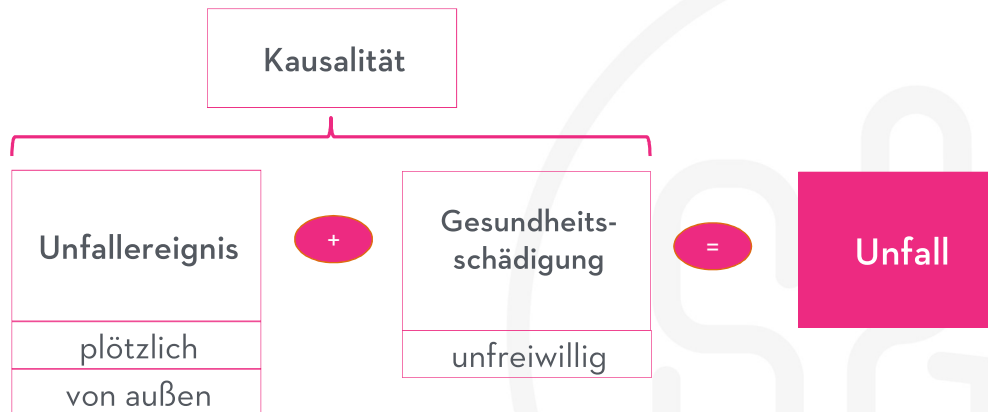
Ziffer 1.3 AUB

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.



Versicherungsfall Unfallbegriff



Versicherungsfall Einwirkung von außen?

BGH, Urteil vom 06.07.2011 – IV ZR 29/09 (r+s 2011, 400)

Der Fall

- Die VP ist 51-jähriger Skifahrer und befand sich auf der Skipiste, als ein anderer Skifahrer nah an ihm vorbeifuhr;
- Zu einer Berührung kam es nicht;
- Die VP erschrak und stürzte;
- Im Zuge des Sturzes fiel die VP auf die (bereits vorgeschädigte) Schulter und erlitt eine dauerhafte Schädigung.

Frage: Lässt sich dieses Geschehen als „Unfallereignis“ qualifizieren?
Liegt insb. eine bedingungsgemäß vorausgesetzte **Einwirkung von außen** vor?



Versicherungsfall Einwirkung von außen?

Beurteilung der Vorinstanz (OLG Celle, Urteil vom 15.01.2009 – 8 U 131/08, r+s 2009, 255)

- **Kein** versichertes Unfallereignis, weil
- **keine** Einwirkung von außen,
- weil nicht mit der hinreichenden Überzeugung festzustellen gewesen sei, dass der Sturz der VP die Folge einer „bewussten Ausweichbewegung“ als Reaktion auf den anderen Skifahrer gewesen sei.

1. Frage: Welche „Einwirkungen von außen“ kommen in Betracht?

- Antwort:
1. mittelbar der andere Skifahrer > hier (-)
 2. unmittelbar der „Boden“ > hier (+), aber reicht das?

2. Frage: Worauf ist abzustellen?



Versicherungsfall Einwirkung von außen?

BGH, Urteil vom 06.07.2011 – IV ZR 29/09 (r+s 2011, 400)

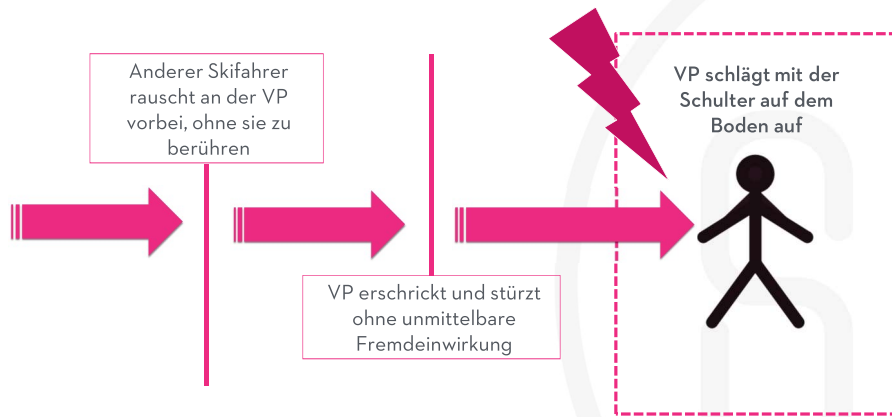
Die Entscheidung

1. Verletzt sich der VN bei einem Sturz dadurch, dass er auf den Boden prallt, liegt darin ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis. Insoweit ist nur **das Geschehen** in den Blick zu nehmen, **das die Gesundheitsbeschädigung unmittelbar herbeiführt** (Anm: **Kollision mit dem Boden**). Demgegenüber sind nicht die Ursachen entscheidend, auf denen dieses Ereignis seinerseits (mittelbar) beruht (Anm: **ein Fahrfehler**).
2. Ob eine Eigenbewegung des VN im Zusammenspiel mit äußeren Einflüssen als ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis anzusehen ist, hängt davon ab, ob diese Eigenbewegung – und nicht erst eine durch sie verursachte Kollision – zur Gesundheitsbeschädigung geführt hat (Anm.: **Was war zuerst?**).



Versicherungsfall Einwirkung von außen?

BGH, Urteil vom 06.07.2011 – IV ZR 29/09 (r+s 2011, 400)



Dr. René Steinbeck

9

www.steinbeckundpartner.de



Versicherungsfall Einwirkung von außen / Plötzlich / Unfreiwillig

BGH, Urteil vom 16.10.2013 – IV ZR 390/12 (r+s 2014, 34)

Der Fall

- Die VN verlangt Leistungen aus einer Filmausfallvers., danach waren u.a. **Mehrkosten wegen Unfalls** einer VP versichert.
- Nachdem die versicherte Hauptdarstellerin aufgrund einer **tödlichen Kokainintoxikation** verstorben war, musste das Drehbuch komplett überarbeitet werden; die hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten wurden gerichtlich geltend gemacht.
- Nach Auffassung des VR bestand kein Versicherungsschutz, weil eine Kokainintoxikation nicht auf ein „**plötzliches**“ Ereignis zurückzuführen sei.

Was meinen Sie: Ist die **willentliche Injektion von Kokain** ein **plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis**?

Dr. René Steinbeck

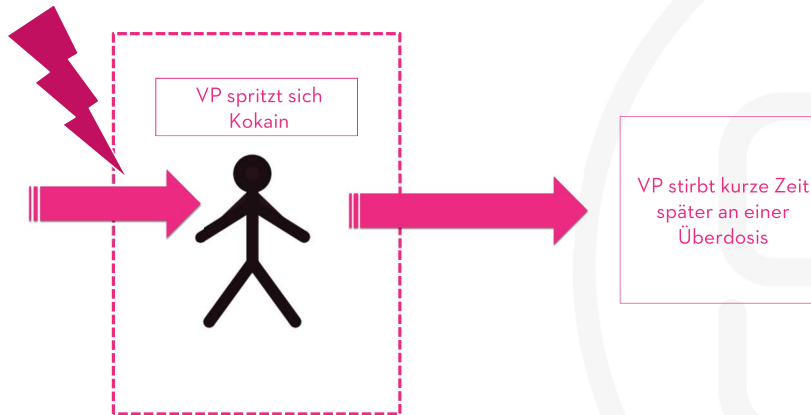
15

www.steinbeckundpartner.de



Versicherungsfall Einwirkung von außen?

BGH, Urteil vom 16.10.2013 - IV ZR 390/12 (r+s 2014, 34)



Versicherungsfall Plötzlich?

Wann ist die Einwirkung eines Ereignisses „plötzlich“?

**Objektives
Element**

= objektiv innerhalb kurzer Zeit
= Gegenstück zu „allmählich“.

und/
oder

**Subjektives
Element**

= Unerwartet, nicht Vorausgesehen,
Unentrinnbar,
= Anknüpfung an subjektive
Erwartungen und Vorstellungen des
Betroffenen



Versicherungsfall Plötzlich?

Verhältnis zwischen objektivem und subjektivem Element

MERKE: „Hat sich das objektive Geschehen innerhalb eines kurzen Zeitraumes verwirklicht, ist das Geschehen in diesem Sinne **stets plötzlich**.
Bei schon objektiv plötzlichem Geschehen kommt es auf die Erwartungen und Vorstellungen des vom Geschehen Betroffenen nicht an.“
(BGH, Urteil vom 13.07.1988 – IVa ZR 204/87, r+s 1988, 383).

Das subjektive Element ist nach der Sichtweise des BGH eher ein „**Hilfsweises**“, d.h.

- die **Anspruchsprüfung beginnt immer** mit dem objektiven Zeitelement und
- setzt sich nur dann mit dem subjektiven Erwartungselement fort, wenn das objektive Zeitelement fraglich ist.



Versicherungsfall Plötzlich?

BGH, Urteil vom 16.10.2013 – IV ZR 390/12 (r+s 2014, 34)

Die Entscheidung

1. Ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis gemäß § 178 Abs. 2 VVG liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person willentlich die Injektion von Kokain vornimmt und anschließend an einer rauchmittelbedingten Intoxikation verstirbt.
2. Hat sich die Injektion des Kokains objektiv innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums vollzogen, so ist die Voraussetzung „plötzliches Ereignis“ erfüllt, ohne dass es auf die Erwartungen des Betroffenen ankommt.



Versicherungsfall Unfreiwillig?

Zusatzfrage: Wurde die Gesundheitsschädigung hier auch **unfreiwillig** erlitten?
Immerhin erfolgte die **Injektion** ja **freiwillig**, oder?

- Das Merkmal der Unfreiwilligkeit bezieht sich **nicht** auf die Einwirkung von außen, **sondern die durch das Unfallereignis bewirkte Gesundheitsschädigung**. Dabei gibt es keine Einschränkung dahingehend, dass damit allein die erste, u.U. nur geringfügige Gesundheitsschädigung - wie etwa die Hautverletzung nach einem Spritzeneinstich - gemeint ist.
- Hat die versicherte Person bei der Durchführung risikoreicher Handlungen zwar mit Verletzungen gerechnet, infolge einer Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf jedoch nicht mit deren konkretem, die Leistungspflicht des Versicherers auslösendem Ausmaß, so erleidet sie die Gesundheitsschädigung unfreiwillig.



Versicherungsfall Unfreiwillig?

Zusatzfrage: Wurde die Gesundheitsschädigung hier auch **unfreiwillig** erlitten?
Immerhin erfolgte die **Injektion** ja **freiwillig**, oder?

MERKE: Anknüpfungspunkt für die Frage der Freiwilligkeit ist diejenige Gesundheitsschädigung, die die Leistungspflicht des VR auslöst:

- **Maßgeblich ist daher nicht**, ob sich die Schauspielerin eine geringfügige Hautverletzung mit dem Nadelstich zufügen wollte;
- **Maßgeblich ist**, ob die Schauspielerin freiwillig eine Intoxikation vornehmen wollte!



Folien 4 und 5

II. Invaliditätsleistung

1. Fristen (Eintritt, ärztliche Feststellung, Geltendmachung)
2. Bemessung gemäß Gliedertaxe
3. Erstbemessung und Neubemessung
4. Mitwirkung von Vorerkrankungen
5. Beweislast und Beweismaß



Invaliditätsleistung Fristen / Textauszug AUB 2010

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

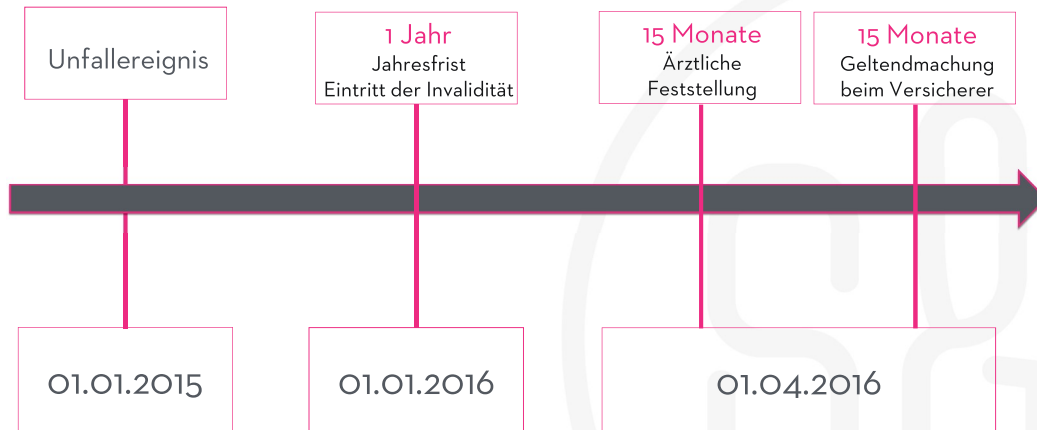
2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.



Invaliditätsleistung Fristen - Übersicht



Invaliditätsleistung Fristen / Grundlagen

– Sinn und Zweck

Die regelmäßig schwer aufklärbaren und unübersehbaren **Spätschäden** sollen im Interesse einer rationellen, arbeits- und kostensparenden Abwicklung vom Versicherungsschutz ausgenommen werden.

– Rechtscharakter

Obliegenheit des VN?

Nein! Anspruchsvoraussetzung! (BGH, VersR 1978, 1036)

Beachte: Keine (verhüllten) Obliegenheiten des VN, d.h. ein **Verschulden** des VN in Bezug auf ein Fristversäumnis ist **unerheblich**.

Auch bei unverschuldetem Fristversäumnis kein Anspruch!



Invaliditätsleistung Körperlicher Bezugspunkt der Bemessung

BGH, Urteil vom 01.04.2014 - IV ZR 104/13 (r+s 2015, 250)

Der Fall

- VP war auf die Schulter gestürzt und hatte sich hierbei eine Schulterprellung sowie Sprengung des Schultergelenks zugezogen; innerhalb eines Jahres traten dauerhafte Beeinträchtigungen der linken Schulter ein;
- Vertraglich vereinbart waren die AUB 2000, deren Gliedertaxe für den Fall des Verlustes oder der völligen Funktionsunfähigkeit eines **Arms** einen Invaliditätsgrad von **70 %** vorsehen;
- Das Landgericht hatte eine Invalidität mit **1/10 Armwert** bemessen und danach einen **Invaliditätsgrad von 7%** festgestellt.
- In der Berufung hatte der Kläger vorgetragen, dass die **Gliedertaxe gar nicht einschlägig** sei, denn geschädigt sei seine Schulter und nicht der Arm. Das OLG hatte die Berufung zurückgewiesen!



Invaliditätsleistung Körperlicher Bezugspunkt der Bemessung

BGH, Urteil vom 01.04.2014 - IV ZR 104/13 (r+s 2015, 250)

- Das OLG Koblenz hatte ausgeführt, dass das **Schultergelenk keinen funktionellen Selbstzweck** habe; was bei dem Kläger durch die Schädigung der Schulter funktionell beeinträchtigt sei, sei mithin nicht das Schultergelenk sondern der in seiner Beweglichkeit eingeschränkt Arm;
- daher richte sich auch die Bemessung einer Invalidität nach dem „Armwert“ gemäß Gliedertaxe.
- Ist das zutreffend? Worauf kommt es an?

Sitz der Schädigung

oder

Sitz der Funktionsbeeinträchtigung?

Schulter

oder

Arm?

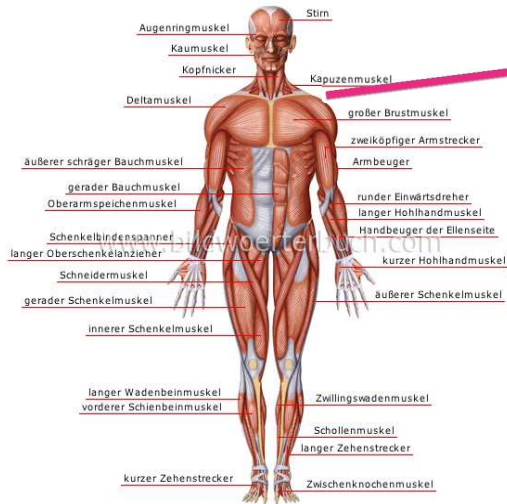
„anderes Körperteil“

oder

Gliedertaxe?



Invaliditätsleistung Körperlicher Bezugspunkt der Bemessung



Schultergelenk =
Sitz der
Schädigung

Arm =
Sitz der
Funktions-
beeinträchtigung



Invaliditätsleistung Körperlicher Bezugspunkt der Bemessung

BGH, Urteil vom 01.04.2014 - IV ZR 104/13 (r+s 2015, 250)

Leitsatz

1. Findet das Schultergelenk in den Bestimmungen der Gliedertaxe über Verlust oder völlige Funktionsbeeinträchtigung eines Arms keine Erwähnung, ist der Invaliditätsgrad bei einer Gebrauchsminderung der Schulter nicht nach der Gliedertaxe, sondern der Regel zur Invaliditätsbestimmung für andere Körperteile zu ermitteln.
2. (...).



Invaliditätsleistung Mitwirkung von Vorerkrankungen

§ 182VVG

Ist vereinbart, dass der Anspruch auf die vereinbarte Leistung entfällt oder sich mindert, wenn Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, hat der Versicherer die Voraussetzungen des Wegfalls oder der Minderung nachzuweisen.

AUB

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei einer durch eine Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil unter 25%, unterbleibt die Minderung.



Invaliditätsleistung Mitwirkung von Vorerkrankungen

Krankheit

Regelwidriger Körperzustand, **der ärztlicher Behandlung bedarf.**

Gebrechen

Dauernder abnormer Gesundheitszustand, der eine einwandfreie Ausübung der normalen Körperfunktionen (teilweise) nicht mehr zulässt.

Hingegen sind Zustände, die noch im Rahmen der medizinischen Norm liegen, selbst dann keine Gebrechen, wenn die eine gewisse Disposition für Gesundheitsstörungen bedeuten.



Invaliditätsleistung Mitwirkung von Vorerkrankungen

BGH, Urteil vom 08.07.2009 (IV ZR 216/07, VersR 2009, 1525)

Der Fall

- Im Jahr **2000** hatte sich VP im Rahmen eines Unfalls einen **Riss des Kreuzbandes** zugezogen; das Kreuzband wurde operativ versorgt und bereitete der VP in der Folgezeit keine Beschwerden (aus diesem Grund hatte die VP trotz bereits im Jahr 2000 bestehenden Versicherungsschutzes auch keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen).
- Im Jahr **2004** erleidet VP erneut einen Unfall und zieht sich hierdurch eine **schwere Knieverletzung** zu.
- Ein Sachverständiger gelangt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Funktionsbeeinträchtigung des linken Beines vorliegt; insoweit habe aber der Vorschaden aus dem Jahr 2000 mit einem Anteil von **25% mitgewirkt**.



Invaliditätsleistung Mitwirkung von Vorerkrankungen

BGH, Urteil vom 08.07.2009 (IV ZR 216/07, VersR 2009, 1525)

